



Erholungsort, Luftkurort
Kneipp-Kurort
GEMEINDE GELTING
Der Bürgermeister

Gemeinde Gelting * Schmiedestr. 14 * 24395 Gelting

Postanschrift:
Schmiedestr. 14
24395 Gelting
Telefon 04643 / 183221
Telefax 04643 / 183250
E-Mail: buergermeister@gelting.de
Internet: www.gelting.de
Datum: 31.08.2023

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting
- Vor der Sitzung ist ab 19:00 Uhr die Besichtigung des Bauhofes vorgesehen -

Sitzungstermin: Mittwoch, 13.09.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Bauhof Gelting (bei der Feuerwehr), Gaarwang 2, 24395 Gelting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 20.06.2023
4. Verpflichtung eines Gemeindevertreters **2023-03GV-241**
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Berichte und Terminbekanntgaben der Ausschussvorsitzenden
7. Beratung und Beschluss über die 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Gelting **2023-03GV-238**
8. Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Gelting **2023-03GV-237**
9. Beratung und Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14. Mai 2023 **2023-03GV-235**
10. Neubesetzung von Ausschüssen **2023-03GV-239**
11. Präsentation des Bauhofes Gelting über Kosten und die zukünftige Jahresplanung
12. Förderprogramm zur energetischen Gebäudesanierung im Sport-, Jugend- und Kulturbereich (Projektaufruf 2023)
hier: Sanierung der Birkhalle Gelting - Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren **2023-03GV-243**
13. Beratung und Beschluss über ein Wärmekonzept Gelting mit der

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| | Klimaschutzregion Flensburg | |
| 14. | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen | 2023-03GV-240 |
| 15. | Beratung und Beschluss über einen Antrag zur Unterstützung der Tafel
Süderbrarup/Mietpatenschaften für 2024 | 2023-03GV-242 |
| 16. | Einwohnerfragestunde | |
| 17. | Verschiedenes | |

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

- | | |
|-----|----------------------------|
| 18. | Vertragsangelegenheiten |
| 19. | Personalangelegenheiten |
| 20. | Grundstücksangelegenheiten |

gez. Boris Kratz
Bürgermeister

Betreff

Verpflichtung eines Gemeindevertreters

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

02.08.2023

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (zur Information)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Hanno Reese hat sein Mandat in der Gemeindevertretung Gelting zum 31.07.2023 niedergelegt. Als Listennachfolger für den frei gewordenen Sitz in der Gemeindevertretung wurde Matthias Brehmer festgestellt. Er hat das Mandat angenommen und ist durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten und in die Tätigkeit als Gemeindevertreter einzuführen.

Anlagen:

Betreff

Beratung und Beschluss über die 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Gelting

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

05.07.2023

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Durch eine Änderung der Gemeindeordnung vom 24.03.2023 wurde § 33 Absatz 1 neu geregelt. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung leitet künftig nicht mehr das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, sondern wer der Gemeindevertretung am längsten ununterbrochen angehört.

Die Vorgabe in § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde ist daher an diese neue gesetzliche Regelung anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

Anlagen:

2023_1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Gelting

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Gelting

Die Gemeindevertretung Gelting hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der
Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
am _____ folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Absatz 1 Fraktionen wird wie folgt gefasst:

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem **dienstältesten** Mitglied, das die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters leitet, schriftlich mit, ob und ggf. zu welcher Fraktion sie sich zusammenschließen. Die Erklärung muss die Namen der Gemeindevertreter/innen, die die Fraktion bilden, den Namen der Fraktion und den Namen der bzw. des Fraktionsvorsitzenden enthalten.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Gelting,

gez. Boris Kratz
Bürgermeister

<i>Betreff</i>
Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Gelting

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 22.06.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht hat am 23.11.2022 beschlossen, die Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht zum 01.07.2023 von einer ehrenamtlichen auf eine hauptamtliche Leitung umzustellen.

Aufgrund dieses Beschlusses sind auch Regelungen in der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde Gelting anzupassen.

In der aktuellen Satzung sind Zuständigkeitsregelungen enthalten, die die Leitende Verwaltungsbeamtin bzw. den Leitenden Verwaltungsbeamten ermächtigen folgende Entscheidungen zu treffen:

Stundungen bis zur Höhe von 1.500,00 € für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten (§ 5 Abs. 1), Niederschlagungen von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 250,00 € (§ 7 Abs. 1) und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 50,00 € (§ 10 Abs. 1).

Diese Zuständigkeiten sollten in unverändertem Umfang ab dem 01.07.2023 auf die Amtsdirektorin bzw. den Amtsdirektor übergehen. Hierzu fasst die Gemeindevertretung einen Beschluss über eine Änderungssatzung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Gelting.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Gelting

1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Gelting

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H.S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 31 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO - Doppik) vom 14.08.2017 (GVObI. Schl.-H. 2017, S. 433) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gelting vom _____ folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Gelting erlassen:

Artikel I

Änderungen

1. In § 5 Absatz 1 werden die Worte „die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte“ durch die Worte „die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 werden die Worte „die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte“ durch die Worte „die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte“ durch die Worte „die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

Gelting, den _____

Boris Kratz
Bürgermeister

Betreff

Beratung und Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14. Mai 2023

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

02.06.2023

Sachbearbeitung:

Miriam Knol

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Die neue Gemeindevertretung hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Es hat keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 gegeben. Da auch keine Gründe nach Nummer 1 - 3 vorliegen, ist die Wahl für gültig zu erklären. Der Wahlprüfungsausschuss hat der Gemeindevertretung empfohlen, die Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 gemäß § 39 Nr. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting erklärt die Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 gemäß § 39 Nr. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Neubesetzung von Ausschüssen

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 10.07.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Wahl)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
---	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Hanno Reese hat mit Wirkung zum 31.07.2023 seinen Rücktritt aus der Gemeindevertretung Gelting erklärt.

Er war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Ausschuss für Sport, Soziales und Birkhalle
- Infrastruktur- und Umweltausschuss
- Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses (stellv. Ausschussvorsitzender)

Für diese Ausschüsse sind neue Mitglieder zu wählen.

Für den Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses ist ein neuer stellvertretender Ausschussvorsitz zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting wählt folgende Mitglieder aus der Gemeindevertretung in die Ausschüsse:

- In den Ausschuss für Sport, Soziales und Birkhalle:
- In den Infrastruktur- und Umweltausschuss:
- In den Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses:

Zur / zum stellvertretenden Vorsitzenden in den Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses wird gewählt:

Anlagen:

Betreff

**Förderprogramm zur energetischen Gebäudesanierung im Sport-, Jugend- und Kulturbereich (Projektaufruf 2023)
hier: Sanierung der Birkhalle Gelting - Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

15.08.2023

Sachbearbeitung:

Dirk Petersen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Sitzungstermin

Status

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

Ö

Infrastruktur- und Umweltausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)

22.08.2023

Ö

Ausschuss für Sport, Soziales und Birkhalle der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)

22.08.2023

Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gelting beschäftigt sich seit einiger Zeit mit Sanierungsoptionen der Birkhalle; es wurde auf die Erstellung eines Sanierungskonzeptes verwiesen, um umfassend die Sanierungsnotwendigkeiten zu bewerten und die nächsten Schritte einzuleiten.

Die Gemeindevertretung Gelting hatte mit Beschluss vom 30.08.2022 eine Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren beschlossen. Im Rahmen der Förder-Antragstellung des Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ im Jahr 2022 hat die Gemeinde Gelting leider kein Zuschlag erhalten.

Das Förderprogramm ist nun mit Projektaufruf 2023 neu aufgelegt worden; das Antragsverfahren gliedert sich wieder in einem Interessenbekundungsverfahren und der eigentlichen Antragstellung.

Die Interessenbekundung ist bis zum 15.09.2023 einzureichen; die Beschlussfassung kann bis zum 06.10.2023 nachgereicht werden.

In einer ersten Abstimmungsrunde mit dem Ausschussvorsitzenden und Stellvertreter des Infrastruktur- und Umweltausschusses sowie Bürgermeister und Verwaltung ist eine erste Projektskizze zur Interessenbekundung entworfen worden; die Kosten der Sanierungsmaßnahmen sind entsprechend angepasst worden.

Anliegend die FAQ zum Förderaufruf sowie eine Kostenübersicht und die Beschlussfassung aus dem Jahre 2022 zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Der Infrastruktur- und Umweltausschuss empfiehlt

Der Ausschuss für Sport, Soziales und Birkhalle empfiehlt

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt

die Antragstellung im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens zum Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK)“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für das Projekt „Sanierung der Birkhalle“.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Antragstellung im Rahmen der Interessenbekundung (Projektaufruf 2023) einzuleiten.

Anlagen:

Förderprogramm, FAQ

Kostenübersicht

Beschlussauszug GV 30.08.2022

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zur Förderung im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

Projektaufruf 2023

Inhalt

I. Förderverfahren (allgemein)	5
Welches Ziel verfolgt die Förderung?	5
Wer ist antragsberechtigt?	5
Welche Verwaltungseinheit ist in den Stadtstaaten antrags- und förderberechtigt?	5
Sind Vereine antragsberechtigt?	6
Sind gemeinsame Projekte mehrerer Kommunen möglich und wie werden diese umgesetzt? ..	6
Kann eine Kommune mehrere Projektskizzen einreichen?	6
Wer darf eine Projektskizze einreichen?	6
Sind Schulsportanlagen, Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen der kommunalen sozialen Infrastruktur Fördergegenstände im Sinne des Projektaufrufs?	7
Gibt es eine Mindestprojektgröße (Bagatellgrenze)?	7
Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderquote?	7
Wie wird eine Haushaltsnotlage definiert und wie weist eine Kommune eine bestehende Haushaltsnotlage nach?	8
Wofür wird der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss benötigt und welche Informationen muss er enthalten?	8
Wie kann sich ein Land finanziell am Projekt beteiligen?	8
Was ist bei Objekten in Landeseigentum bzw. in Eigentum des Landkreises finanziell zu beachten? ..	9
Wie werden die Eigenanteile erbracht?	9
Welchen Einfluss hat die finanzielle Beteiligung Dritter auf die Ermittlung der Gesamtausgaben? ..	9
Was gilt für Mittel beteiligter Dritter?	9
Was sind Mittel unbeteiligter Dritter und was gilt für diese?	10
Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich?	10
Welche Kostengruppen nach DIN 276 sind förderfähig?	10
Welche Kosten (brutto oder netto) werden bei der Förderung berücksichtigt?	11
Wie wird eine Projektskizze eingereicht?	11
Sind die eingereichten Unterlagen verbindlich und ohne weiteren gestalterischen Spielraum?	11
Wie werden die Gesamtausgaben für das Projekt angegeben?	12
Wie und wann erfolgt die Auswahl der Förderprojekte?	12
Wie wird ein Antrag gestellt?	12
Wann muss das Projekt spätestens abgeschlossen sein?	13
Wann ist eine baufachliche Prüfung vorzunehmen?	13
Wer soll die Funktion der zuständigen bautechnischen Dienststelle des Zuwendungsempfängers übernehmen (Verfahren ohne RZBau)?	14

Wann darf im ausgewählten Projekt die Arbeit aufgenommen werden (Vorhabenbeginn)?	14
II. Fördervoraussetzungen.....	15
Welche Maßnahmen werden gefördert?.....	15
Welche Gebäudeformen bzw. Projekte können gefördert werden?	15
Können bereits laufende Projekte in SJK eine weitere Förderung im Bundesprogramm SJK erhalten?	16
Sind Ersatzneubauten förderfähig?	16
Impliziert der Begriff „Ersatzneubau“, dass das aktuelle Bestandsgebäude abgebrochen werden muss?	17
Ist ein Ersatzneubau förderfähig, wenn dieser an anderer Stelle im Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet wird?	17
Sind Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen förderfähig?.....	17
Welche Maßnahmen zum Erreichen der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude sind förderfähig?.....	17
Welcher energetische Standard muss mindestens mit der Sanierung/dem Ersatzneubau erreicht werden? Welche weiteren Anforderungen werden gestellt?	18
Worauf bezieht sich der Begriff Effizienzgebäude-Stufe 70?	19
Welche Maßnahmen an der Wärmeversorgung eines Gebäudes werden gefördert?.....	19
Wann liegt ein Ausnahmefall zum Einsatz fossiler Energieträger vor und wie ist dieser nachzuweisen?	20
Darf der Ein- oder Umbau von Wärmeversorgungsanlagen bei Gebäuden fossile Energieträger beinhalten?.....	20
Wie kann der Standard QNG-PLUS für „Naturgefahren am Standort“ berücksichtigt und für „Nachhaltige Materialgewinnung“ eingehalten werden?.....	20
Sind Einzelmaßnahmen förderfähig?	21
Sind Eissporthallen im Bundesprogramm förderfähig?	21
Wann gelten Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen als umfassend?	21
Sind gewerblich betriebene Einrichtungen förderfähig?	22
Ist der Austausch von Kunstrasen bei Fußballplätzen förderfähig?	22
Welche besonderen Maßnahmen sind bei Freibädern förderfähig?.....	22
Wie wird bei Freibädern die Einhaltung der energetischen Anforderungen nachgewiesen?	23
Was sind baulichen Nebenanlagen bei Freibädern?.....	23
Wie erfolgt die Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen/Experten und was ist deren Aufgabe?	23
Nach welchen Kriterien werden die Projekte bewertet?.....	24
Müssen für eine positive Berücksichtigung bei der Bewertung alle unter Ziffer 3 des Projektauftrags aufgeführten Standards übererfüllt werden oder ist ein Standard ausreichend?	24
III. Weitere Hinweise	25

Wie lange muss das Gebäude oder Freibad für den festgelegten Verwendungszweck genutzt werden?	25
Kann das sanierte Projekt später verpachtet werden?	25
Welche besonderen Fördervoraussetzungen sind zu beachten (EU-Beihilferecht)?	25
Was geschieht bei Verzögerungen im Projektablauf?	25
Welcher Informationspflicht (Öffentlichkeitsarbeit) hat ein gefördertes Projekt nachzukommen?	26
Sind die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen?	26
Müssen die Projekte Teil eines Planungskonzepts der Gemeinde sein?	26
Sind Eigenleistungen der städtischen Ämter (Ingenieurleistungen, Bauhof-Arbeiten) förderfähig?	27
Ist eine bereits erteilte Baugenehmigung Voraussetzung für die Teilnahme am Projektauftrag?	27
Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis	28

I. Förderverfahren (allgemein)

Welches Ziel verfolgt die Förderung?

Sport- und Begegnungsstätten spielen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in Kommunen und in den Nachbarschaften eine wichtige Rolle. Vielerorts gibt es jedoch seit Jahren bei kommunalen Einrichtungen wie Sportstätten und Schwimmbädern einen Sanierungsstau. Kommunen können die notwendigen Sanierungsmaßnahmen nicht aus eigener Kraft durchführen. Mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) unterstützt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Kommunen, Projekte von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen, sozialen Stadtentwicklung anzugehen.

Die Projekte dienen zugleich dem Erreichen der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) im Sektor Gebäude. Voraussetzung ist daher, dass sie hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Zudem müssen sie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit vorbildhaft sein und auf eine Anpassung an das veränderte Klima ausgerichtet werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet.

Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen) und Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse in anderen Bundesländern. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der zu fördernden Einrichtung sind.

Welche Verwaltungseinheit ist in den Stadtstaaten antrags- und förderberechtigt?

Bei Stadtstaaten sind grundsätzlich die Bezirksamter antrags- und förderberechtigt.

Stadtstaaten werden dann wie Kommunen behandelt, wenn mit dem Projekt die Wahrnehmung

kommunaler Aufgaben verbunden ist.

Sind Vereine antragsberechtigt?

Nein, Vereine können keinen Antrag auf Förderung stellen. Auch bei der Förderung von Einrichtungen in Vereinseigentum ist die Kommune Antragstellerin und Förderempfängerin. Die Kommune kann die Zuwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 12 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) an den Verein als Letztempfänger der Zuwendung weiterleiten, bleibt jedoch für den Bund die Ansprechpartnerin und für die Einhaltung der Vorgaben des Zuwendungsbescheids verantwortlich.

Vereinen mit geeigneten Projekten wird daher empfohlen, sich mit ihrer Kommune in Verbindung zu setzen.

Sind gemeinsame Projekte mehrerer Kommunen möglich und wie werden diese umgesetzt?

Mehrere Kommunen können ein Projekt gemeinsam umsetzen. Hierbei hat eine Kommune die Federführung zu übernehmen und damit die Rolle als Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin inne.

Kann eine Kommune mehrere Projektskizzen einreichen?

Dies ist grundsätzlich möglich. Die Gesamtfinanzierung ist dabei für jede eingereichte Skizze unter Vorlage des entsprechenden Rats- bzw. Kreistagsbeschlusses abzusichern.

Wer darf eine Projektskizze einreichen?

Die Projektskizze ist von einer nach den örtlichen Vorschriften zuständigen vertretungs- und zeichnungsberechtigten Kontaktperson der Kommune einzureichen.

Sind Schulsportanlagen, Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen der kommunalen sozialen Infrastruktur Fördergegenstände im Sinne des Projektaufrufs?

Kommunale soziale Infrastruktureinrichtungen im Sinne des Projektaufrufs müssen überwiegend öffentlich zugängliche und öffentlich nutzbare Einrichtungen sein. Schulsportanlagen, die ausschließlich schulisch genutzt werden, sind damit nicht förderfähig. Sie müssen außerhalb des Schulbetriebs Dritten, insbesondere örtlichen Sportvereinen, für eine Nutzung offenstehen.

Kindertagesstätten fallen grundsätzlich nicht unter die Zweckbestimmung des Programms und sind daher nicht förderfähig. Ausnahmen können im Einzelfall möglich sein, wenn Gebäudeteile für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Gibt es eine Mindestprojektgröße (Bagatellgrenze)?

Eine Mindestinvestitionssumme („Bagatellgrenze“) ist nicht vorgegeben. Allerdings soll der Bundesanteil der Förderung für zu realisierende Projekte in der Regel mindestens 1 Million Euro betragen, sodass umfassende Modernisierungsmaßnahmen zugunsten der erwünschten Klimaschutzziele ermöglicht und durchgeführt werden können.

Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderquote?

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung (festgelegter prozentualer Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) als nicht rückzahlbare Zuschüsse bewilligt. Sie werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel mindestens 1 Million Euro betragen. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 6 Millionen Euro. Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Ländern (bei Landeseigentum) oder Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der Bund fördert bis zu 45 Prozent und bei Kommunen in Haushaltsnotlage bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Entsprechend beträgt der aufzubringende kommunale Eigenanteil mindestens 55 Prozent bzw. bei Kommunen in Haushaltsnotlage mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die genaue Förderhöhe legt der Haushaltsausschuss in seiner Auswahlentscheidung fest.

Wie wird eine Haushaltsnotlage definiert und wie weist eine Kommune eine bestehende Haushaltsnotlage nach?

Das Vorliegen einer Haushaltsnotlage wird durch das jeweils geltende Landesrecht definiert, welches in diesem Zusammenhang zu beachten ist.

Die Haushaltsnotlage der betroffenen Kommunen ist von der in den Ländern jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt bzw. das Jahr der Antragstellung. Das bedeutet: Wenn zum Zeitpunkt der Einreichung der Projektskizze zur Interessenbekundung eine Haushaltsnotlage vorliegt, diese jedoch – im Fall der Auswahl des Projekts – bis zur Einreichung des Antrags entfällt, kann eine Förderung nur in Höhe von maximal 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgen.

Wofür wird der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss benötigt und welche Informationen muss er enthalten?

Für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms wird ein Ratsbeschluss oder Beschluss des Kreistages benötigt, aus dem hervorgeht, dass das entsprechende Gremium die Einreichung einer Projektskizze billigt. Die Unterlage kann im Förderportal easy-Online spätestens bis zum 6. Oktober 2023 digital eingereicht werden.

Bei Auswahl des Projekts ist zudem zur Antragstellung ein Haushaltsbeschluss oder ein Dokument beizufügen, mit dem die Bereitstellung des kommunalen Finanzierungsanteils nachgewiesen wird. Möglich ist z.B. auch ein von der Kommune/vom Landkreis beschlossener Wirtschaftsplan, in dem der notwendige kommunale Betrag festgelegt ist. Sofern sich die in Aussicht gestellte Fördersumme im Antragsverfahren von der im Interessenbekundungsverfahren angegebenen Summe unterscheidet, ist ein aktualisierter Rats- bzw. Kreistagsbeschluss vorzulegen.

Wie kann sich ein Land finanziell am Projekt beteiligen?

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes, etwa aus eigenen Landesförderprogrammen, ist ausdrücklich erwünscht. Die Landesfördermittel werden als Mittel beteiligter Dritter gewertet und können daher nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

Sonderbedarfzuweisungen an eine Kommune nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder oder

vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen gelten nicht als freiwillige finanzielle Beteiligung in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Was ist bei Objekten in Landeseigentum bzw. in Eigentum des Landkreises finanziell zu beachten?

Bei Objekten in Landeseigentum oder in Eigentum des Landkreises ist eine Eigenbeteiligung des Landes oder Landkreises in Höhe von mindestens 55 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben obligatorisch. Die Zuschusshöhe des Bundes beträgt maximal 45 Prozent. Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine drohende Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

Wie werden die Eigenanteile erbracht?

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile in Form von Geldleistungen und nach Maßgabe der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung von Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln oder Landesmitteln sind nicht möglich.

Welchen Einfluss hat die finanzielle Beteiligung Dritter auf die Ermittlung der Gesamtausgaben?

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Was gilt für Mittel beteiligter Dritter?

Beteiligungen privater oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer sowie freiwillige finanzielle Beteiligungen des Landes gelten als Mittel beteiligter Dritter. Auch die Mittel weiterer Förderprogramme (bspw. EFRE-Fördermittel) sind als Mittel beteiligter Dritter anzusehen.

Für diese Mittel gilt: Sie können den Eigenanteil der Kommune nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfzuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige Beteiligungen in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Was sind Mittel unbeteiligter Dritter und was gilt für diese?

Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind. Dies können beispielsweise unabhängige (Bürger-)Stiftungen, Fördervereine oder Privatpersonen sein. Ihre finanziellen Beiträge können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich?

Eine Kumulierung von Förderungen für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, beispielsweise mit Förderprogrammen der Länder, ist möglich. Die Einbeziehung von EFRE-Mitteln ist ebenfalls möglich, wenn das Land dies befürwortet. Diese Mittel sind dann wie Mittel beteiligter Dritter zu behandeln. Grundsätzlich sollte bei gemeinsamen Förderungen mit EFRE-Mitteln jedoch versucht werden, einen Bauabschnitt abzugrenzen, der dann ausschließlich aus dem Bundesprogramm SJK gefördert wird.

Eine Kumulierung mit weiteren Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Hierzu zählen auch Mittel der Städtebauförderung. Ausgeschlossen ist zudem eine Kumulierung mit einer Förderung des Bundes nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG). Gleiches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5).

Welche Kostengruppen nach DIN 276 sind förderfähig?

Grundsätzlich kann für die Kostengruppen (KG) 200, 300, 400, 500 und 700 nach DIN 276 eine

Zuwendung beantragt werden. Ausstattung (Möbel, bewegliche Geräte) nach KG 600 ist nicht förderfähig. Ausnahmen bei der KG 600 für mit dem Bau fest verbundener Ausstattung sowie bei spezifischen Anforderungen für Menschen mit Behinderung sind möglich. Nicht förderfähig sind auch Grundstückskosten (i.d.R. KG 100) und Finanzierungskosten (KG 800).

Welche Kosten (brutto oder netto) werden bei der Förderung berücksichtigt?

Es werden die Bruttokosten berücksichtigt.

Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig und findet keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der förderfähigen Gesamtausgaben.

Wie wird eine Projektskizze eingereicht?

Das Förderverfahren ist in zwei Phasen untergliedert: In der ersten Phase (Interessenbekundungsverfahren) ist bis spätestens 15. September 2023 dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Projektskizze ausschließlich über das Förderportal easy-Online einzureichen. Beizufügen ist ein Rats- oder Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2023 gebilligt wird. Dieser kann bis spätestens zum 6. Oktober 2023 digital nachgereicht werden. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 30. Juni 2023 über das Förderportal easy-Online aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Der mittels easy-Online erstellten Projektskizze sind der Beschluss des Rates bzw. Kreistages, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2023 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen (z. B. Bestätigung der Haushaltsnotlage) digital beizufügen. Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Sind die eingereichten Unterlagen verbindlich und ohne weiteren gestalterischen Spielraum?

Die im Interessenbekundungsverfahren einzureichenden Unterlagen sind Grundlage für den Auswahlprozess. Bei einer Auswahl des Projekts durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags ist eine Weiterentwicklung nicht nur möglich, sondern häufig auch im Ergebnis des Koordinierungsgesprächs erforderlich.

Grundlegende Entscheidungen, wie z.B. zur Frage der Durchführung einer Sanierung oder der Errichtung eines Ersatzneubaus, sollten zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung getroffen sein.

Wie werden die Gesamtausgaben für das Projekt angegeben?

In der 1. Phase des Verfahrens (Interessenbekundungsverfahren) reicht bei Einreichung der Projektskizze die Angabe einer Kostenschätzung aus, wie sie in der Vorplanung (Leistungsphase 2 gem. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) erfolgt. Im Rahmen der 2. Phase des Verfahrens (Antragsverfahren) ist zum Koordinierungsgespräch ein detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan vorzulegen, der ebenfalls ein Bestandteil des anschließend zu stellenden Zuwendungsantrags ist.

Wie und wann erfolgt die Auswahl der Förderprojekte?

Die eingereichten Projektskizzen werden unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des Projektaufrufs vorgeprüft. Auf dieser Grundlage wählt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags voraussichtlich im November/Dezember 2023 die Projekte aus, die für eine Förderung vorgesehen sind.

Auf Grundlage der Auswahl des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendung. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Wie wird ein Antrag gestellt?

In der Phase 2 ab Anfang 2024 werden die nach der Auswahlentscheidung des Haushaltsausschusses zur Förderung vorgesehenen Kommunen durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu § 44 BHO zu stellen. Vorab wird die ausgewählte Kommune zu einem Koordinierungsgespräch eingeladen, an dem alle relevanten Akteure teilnehmen. Zur Vorbereitung des Gesprächs werden die Kommunen gebeten, den Zuwendungsantrag im Entwurf zuzusenden.

Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Rats- bzw. Kreistagsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der

Zuwendungsantrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Weitere Unterlagen können vom BBSR jederzeit gefordert werden. Detaillierte Informationen und Vorlagen zur Antragstellung stellt die Bewilligungsbehörde den für die Förderung vorgesehenen Kommunen rechtzeitig zur Verfügung.

Wann muss das Projekt spätestens abgeschlossen sein?

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides wird der Bewilligungszeitraum spätestens am 31. Dezember 2028 enden, zu diesem Zeitpunkt müssen die Projekte abgeschlossen sein. Die Förderhöchstdauer entspricht dabei maximal der Programmdauer.

Wann ist eine baufachliche Prüfung vorzunehmen?

Eine baufachliche Prüfung ist immer vorzunehmen.

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>.

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro können Antragsteller erklären, die beantragte Maßnahme ohne die Bundesbauverwaltung durchzuführen. Sofern keine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung erfolgt, sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung soll auch bei Zuwendungen unterhalb 6 Millionen Euro v.a. dann erfolgen,

- wenn die Kommune nicht über die erforderlichen Kapazitäten oder den erforderlichen baufachlichen Sachverstand verfügt,
- bei Bund-Länder-Kofinanzierungen, in denen der Bund die Rolle des koordinierenden Zuwendungsgebers und damit auch die baufachliche Prüfung für den Länderanteil übernehmen soll oder
- bei Weiterleitungskonstellationen, in denen die Kommune Antragsteller ist, gleichwohl aber

die Baumaßnahme nicht selbst durchführt, sondern der Letztempfänger.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

Wer soll die Funktion der zuständigen bautechnischen Dienststelle des
Zuwendungsempfängers übernehmen (Verfahren ohne RZBau)?

Die antragstellenden Kommunen können bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro die Maßnahmen mit Beteiligung der zuständigen bautechnischen Dienststelle des Zuwendungsempfängers und damit ohne die Bundesbauverwaltung umsetzen. Wer diese Funktion übernimmt, entscheidet die antragstellende Kommune. Es ist hierbei zu beachten, dass diese Funktion und die damit verbundenen Aufgaben nicht an einen externen Dienstleister übertragen werden können (keine Auftragsvergabe möglich). Eine Personengleichheit zwischen der bautechnischen Dienststelle und der für die Zuwendung zuständigen Stelle ist auszuschließen.

Wann darf im ausgewählten Projekt die Arbeit aufgenommen werden (Vorhabenbeginn)?

Grundsätzlich darf mit der Umsetzung des Projekts/Vorhabens erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Dieser legt auch den Beginn und das Ende der Laufzeit des Projekts fest (Bewilligungszeitraum). Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 5 HOAI gelten nicht als Vorhabenbeginn, aber als konzeptionelle und investitionsvorbereitende Projektarbeiten, die gefördert werden können, sofern diese beantragt werden.

Bei Bauleistungen ist grundsätzlich bereits die Veröffentlichung der Ausschreibung als Vorhabenbeginn anzusehen.

II. Fördervoraussetzungen

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Mit Blick auf die beabsichtigten Klimawirkungen des Programms kommen als Fördergegenstände grundsätzlich nur Gebäude gemäß § 2 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Betracht. Ausgenommen hiervon sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Die Förderung umfasst auch kommunale Kinos. Diese dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend gewerblich betrieben werden.

Gefördert werden umfassende bauliche Sanierungen und Modernisierungen der fördergegenständlichen Einrichtungen, die in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen („klimafreundlicher Gebäudebetrieb“) und nur geringe Ressourcenverbräuche erfordern („klima- und ressourcenschonendes Bauen“). Das bedeutet: Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten.

Indikatoren für einen klimafreundlichen Gebäudebetrieb sind beispielsweise ein geringer CO₂-Ausstoß, ein niedriger Energiegrundverbrauch, eine hohe Energieeffizienz der installierten Technik, die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Gebäudeklimatisierung sowie der ressourcenschonende Betrieb, beispielsweise durch Wassereinsparungen oder die Reduzierung des Einsatzes von Betriebsstoffen (z.B. Chemikalien in Bädern).

Welche Gebäudeformen bzw. Projekte können gefördert werden?

Es können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude gefördert werden. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Dementsprechend ist die Ableitung aus bestehenden Planungen der Kommunen wünschenswert.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender

Bauabschnitte ist zulässig.

Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit sind ebenfalls förderfähig. Eine Orientierung bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes:

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmub/verschiedene-themen/2017/leitfaden-barrierefreies-bauen.html>

Nicht gefördert werden Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

Die zu fördernden Einrichtungen müssen für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar sein.

Können bereits laufende Projekte in SJK eine weitere Förderung im Bundesprogramm SJK erhalten?

Gefördert werden neue Maßnahmen. Maßnahmen, die bereits in früheren Förderrunden des Bundesprogramms SJK bewilligt wurden, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SJK grundsätzlich nicht in Betracht.

Dies gilt nicht für eigenständig zu betrachtende Bauabschnitte im Sinne der Antwort auf die vorhergehende Frage.

Sind Ersatzneubauten förderfähig?

In Ausnahmefällen sind auch Ersatzneubauten förderfähig. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Ersatzbau im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere und mit Blick auf den Klimaschutz effektivere Variante darstellen würde. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn ein Bestandsgebäude trotz Umsetzung aller baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen die gestellten Anforderungen dieses Förderprogramms nicht erfüllt.

Ersatzneubauten sind nur förderfähig, wenn sie nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 40 gemäß BEG erreichen. Im Projektskizzenformular ist unter dem Punkt Vorhabenbeschreibung bei der Begründung für das Projekt darzulegen, dass dies die wirtschaftlichere Variante (Vergleichsrechnung Ersatzneubau gegenüber Komplettsanierung) ist. Hierbei sind auch

Betrachtungen der zu erreichenden ökologischen Mehrwerte und der Klimaschutzbeiträge anzustellen (z.B. Vergleich der Verbrauchswerte über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes). Im Antragsverfahren (2. Phase des Verfahrens) sind die entsprechenden Nachweise (unabhängige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Klimaeffizienzbetrachtung) zu erbringen.

Impliziert der Begriff „Ersatzneubau“, dass das aktuelle Bestandsgebäude abgebrochen werden muss?

Ja. Sonst würde es sich um einen – nicht förderfähigen – eigenständigen Neubau handeln und nicht um einen baulich unmittelbaren Ersatz.

Ist ein Ersatzneubau förderfähig, wenn dieser an anderer Stelle im Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet wird?

Grundsätzlich soll die örtliche Unmittelbarkeit für den Ersatzneubau gegeben sein. Damit ist ein Ersatzneubau an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht möglich. Ausnahmen sind aus zwingenden Sachgründen möglich und müssen entsprechend begründet sein.

Sind Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen förderfähig?

Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen in Form von Anbauten oder eigenständigen Nebengebäuden können nur gefördert werden, wenn diese zwingend notwendig sind. Beispielhaft zu nennen ist die Vergrößerung von Treppenträumen oder Ergänzung von Fahrstühlen zur Umsetzung von Barrierefreiheit oder die Erweiterung zur Unterbringung hinzukommender technischer Anlagen, die Bestandteil der Förderung sind.

Welche Maßnahmen zum Erreichen der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude sind förderfähig?

Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) im Sektor Gebäude beitragen und deshalb den energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Resilienz, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein.

Im Rahmen einer Komplettsanierung kann ein Bündel aus Maßnahmen gefördert werden, z. B.:

- die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,
- die Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern und Außentüren,
- die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude,
- der Einbau und die Erneuerung einer Lüftungsanlage,
- der Einbau und die Installation von Geräten zur Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
- der Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme,
- die Errichtung eines Wärmespeichers im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude,
- das Herstellen der Barrierefreiheit.

Ergänzend insbesondere für Freibäder auch beispielsweise:

- wassersparende Armaturen
- energieeffiziente Pumpen
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Reduzierung Betriebsmitteleinsatz

Des Weiteren können Umfeldmaßnahmen¹ und fachlich notwendige Maßnahmen (bei Sporthallen beispielsweise der Einbau eines neuen Hallenbodens) gefördert werden.

Welcher energetische Standard muss mindestens mit der Sanierung/dem Ersatzneubau erreicht werden? Welche weiteren Anforderungen werden gestellt?

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals mindestens die Effizienzgebäude-Stufe 70 („EG 70“) oder bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Für Nichtwohngebäude gilt demnach, dass der Jahres-Primärenergiebedarf eines Effizienzgebäudes im Verhältnis zum Jahres-Primärenergiebedarf des entsprechenden Referenzgebäudes den prozentualen Anteil von 70 Prozent (EG 70) bzw. 160 Prozent (Denkmal) nicht überschreiten darf.

Ersatzneubauten und Erweiterungen, die eine zusammenhängende Netto-Grundfläche > 50m² aufweisen, müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 40 gem. BEG erreichen.

¹ Beispiele für Umfeldmaßnahmen finden sich in der [„Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude \(BEG NWG\)“](#) (Abschnitt 3 Buchstabe n).

Zudem sind die folgenden Anforderungen an den Transmissionswärmeschutz beim Effizienzgebäude 40 und 70 einzuhalten, siehe auch Anlage zur Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG).²

Mittelwert des Wärmedurchgangskoeffizienten $\bar{U}$	Effizienzgebäude (T ≥ 19 °C)		Effizienzgebäude (12 °C ≤ T < 19 °C)	
	[W (m² · K)]			
	EG 40	EG 70	EG 40	EG 70
Für opake Außenbauteile	0,18	0,26	0,24	0,32
Für transparente Außenbauteile und für Vorhangfassaden	1,0	1,4	1,3	1,7
Für Glasdächer/ Lichtbänder oder Lichtkuppeln	1,6	2,4	2,0	2,8

Worauf bezieht sich der Begriff Effizienzgebäude-Stufe 70?

Bei Nichtwohngebäuden wird der Begriff „Effizienzgebäude“ benutzt. Die Terminologie entstammt der KfW-Systematik zur Einordnung und Klassifizierung des technischen Standards, wie sie dem BEG NWG zu entnehmen ist.³ Der Begriff ist nicht gleichbedeutend mit dem „Effizienzhaus“, das sich auf Wohngebäude bezieht und für das andere Fördermodalitäten gelten.

Welche Maßnahmen an der Wärmeversorgung eines Gebäudes werden gefördert?

Es werden Maßnahmen an der Wärmeversorgung gefördert, die zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung bzw. zu einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und / oder zu einer Reduzierung des Energiebedarfs führen. Die Wärmeversorgung des Gebäudes muss nach der Sanierung grundsätzlich ohne fossile Energieträger auskommen. Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall gefördert. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist grundsätzlich förderfähig.

² Die Anlage zur Richtlinie sowie weitere Hinweise finden sich im [Merkblatt zur Richtlinie BEG NWG](#).

³ s. [BEG NWG](#).

Wann liegt ein Ausnahmefall zum Einsatz fossiler Energieträger vor und wie ist dieser nachzuweisen?

Sofern der 100-prozentige Einsatz erneuerbarer Energien im Einzelfall wegen besonderer Umstände technisch nicht möglich ist und / oder einen unangemessenen Aufwand darstellt, kann eine Ausnahme beantragt werden. In diesem Fall ist eine Darstellung und Begründung der Umstände notwendig, die zum reduzierten Einsatz von erneuerbaren Energien führen. Die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte hat die Notwendigkeit des Einsatzes fossiler Energieträger schriftlich zu bestätigen.

Auch im Ausnahmefall soll der Mindestanteil an Erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung bei mindestens 75 Prozent liegen.

Darf der Ein- oder Umbau von Wärmeversorgungsanlagen bei Gebäuden fossile Energieträger beinhalten?

Wärmeversorgungsanlagen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall mit schriftlicher Bestätigung des Erfordernisses durch die/den Energieeffizienz-Expertin/Experten gefördert. Das bedeutet, dass der Ein- oder Umbau der Wärmeversorgungsanlagen nicht als fossile Anlage erfolgen darf. Die förderfähigen Objekte als solche können und dürfen durchaus mit fossilen Energieträgern betrieben werden. Inwiefern ein solcher Anlageneinbau/-umbau erforderlich ist, hängt von den weiteren Optionen zum Erreichen der energetischen Anforderungen EG 70 bzw. EG 40 ab.

Wie kann der Standard QNG-PLUS für „Naturgefahren am Standort“ berücksichtigt und für „Nachhaltige Materialgewinnung“ eingehalten werden?

Im Sinne der Resilienz soll in der konzeptionellen Herangehensweise an die Sanierungsaufgabe die Anforderung 5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 für den Standard QNG-PLUS (https://www.qng.info/app/uploads/2023/03/QNG_Handbuch_Anlage-3_AnforderungenBund_v1-3.pdf, S. 13f.) berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Besonderheiten des klima- und ressourcenschonenden Bauens soll zudem die Anforderung 2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 mindestens im Standard QNG-PLUS eingehalten werden

(https://www.qng.info/app/uploads/2023/03/QNG_Handbuch_Anlage-3_AnforderungenBund_v1-3.pdf, S. 6ff.).

Die Erfüllung der Anforderung 2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ sowie der Nachweis der Anforderung 5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch QNG – Anlage 3 sind nicht verpflichtend für die Skizzeneinreichung, sie wirken sich jedoch positiv auf deren Bewertung aus. Sofern die Erfüllung der Anforderungen vorgesehen ist, sind diese spätestens bei Antragstellung mit Hilfe einer seitens des BBSR bis dahin zur Verfügung gestellten Vorlage zu belegen.

Sind Einzelmaßnahmen förderfähig?

Grundsätzlich stehen Vorhaben der Komplettsanierung im Mittelpunkt des Projektaufrufs. Zielsetzung des Bundesprogramms ist die Ertüchtigung von Bestandsgebäuden, damit diese zum Erreichen der Klimaschutzziele im Gebäudesektor beitragen. Die definierten energetischen Anforderungen an den Gebäudezustand sind voraussichtlich nur mit der Umsetzung eines Maßnahmenbündels zu erreichen. Einzelmaßnahmen können u. U. förderfähig sein, wenn sie zur Erfüllung der Anforderungsziele ausreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen eines der Auswahlkriterien ist.

Sind Eissporthallen im Bundesprogramm förderfähig?

Eissporthallen mit einer geschlossenen Gebäudehülle fallen in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 GEG und sind damit förderfähig. Die Anforderungskriterien des Projektaufrufs zum Erreichen der energetischen Standards gelten grundsätzlich auch für diese Gebäude. Die Fördervoraussetzungen sind in jedem Fall einzeln und individuell zu betrachten.

Wann gelten Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen als umfassend?

Maßnahmen sind dann umfassend, wenn sie den Gebrauchswert des Gebäudes nachhaltig erhöhen und deutlich über übliche Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen. Das Investitionsvolumen ist erheblich und überdurchschnittlich.

Es ist besonders auf einen deutlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude zu achten.

Sind gewerblich betriebene Einrichtungen förderfähig?

Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich betrieben werden sind nicht förderfähig. Dies sind beispielsweise von Privaten mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Fitnessstudios oder Wellness- und Spa-Betriebe. Gewerblich betrieben werden in der Regel auch z.B. Imbissstheken oder Restaurants inklusive Flächengestaltung für die Außenbewirtschaftung in den Räumlichkeiten einer zu sanierenden kommunalen oder von einem gemeinnützigen Träger betriebenen Einrichtung. Für eine Förderfähigkeit des Projekts müssen die gewerblich betriebenen Anteile von untergeordneter Bedeutung sein.

Ist der Austausch von Kunstrasen bei Fußballplätzen förderfähig?

Nein, förderfähig sind grundsätzlich nur Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz. Damit entfällt die Förderung von ungedeckten Sportstätten. Ausgenommen sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Welche besonderen Maßnahmen sind bei Freibädern förderfähig?

Bei Freibädern stehen insbesondere Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) im Vordergrund. Daher werden insbesondere Maßnahmen gefördert, mit denen erstmalig ein Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von grundsätzlich 100 Prozent, mindestens aber 75 Prozent erreicht wird.

Förderfähig sind zudem Maßnahmen, die den Wasserverbrauch reduzieren oder auch Maßnahmen, die dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken. Dies gilt in gleicher Weise bei der Förderung von Hallenbädern.

Wie wird bei Freibädern die Einhaltung der energetischen Anforderungen nachgewiesen?

Bei Freibädern bestätigen die Zuwendungsempfänger nach Abschluss des Vorhabens die Einhaltung der Mindestanforderung bezüglich des Anteils erneuerbarer Energien und die Einsparungen von Primär- und Endenergie sowie von CO₂-Emissionen in geeigneter Weise.

Was sind bauliche Nebenanlagen bei Freibädern?

Dies können beispielsweise Sanitäranlagen oder Umkleidekabinen sein.

Wie erfolgt die Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen/Experten und was ist deren Aufgabe?

Anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“ sind bei der Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden einzubinden. Die Liste findet sich unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien für Nichtwohngebäude.

Bei der Sanierung von Baudenkmalen sind analog Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Energieeffizienz-Expertinnen/Experten für Bauvorhaben sind vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen (für den Fall, dass das Projekt bei der Auswahl nicht berücksichtigt wird, erfolgt dies auf eigenes Risiko). Die Expertinnen und Experten beraten und begleiten die energetischen Fachplanungs- und Bauleistungen.

Zentrale Aufgabe der Energieeffizienz-Expertinnen/Experten nach Abschluss des Projekts ist es, die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 des Förderaufrufs und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen zu quantifizieren und zu bestätigen. Sie bestätigen auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen förderfähigen Kosten.

Die Ausgaben für die Einbindung der anerkannten Energieeffizienz-Expertinnen/Experten sind bei erfolgreicher Projektauswahl förderfähig.

Nach welchen Kriterien werden die Projekte bewertet?

Die Einhaltung der formalen Voraussetzungen und der im Projektaufruf genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen und zur Barrierefreiheit sind Voraussetzungen für die Auswahl der Projekte.

Die Erfüllung der Anforderung 2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ sowie der Nachweis der Anforderung 5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch QNG – Anlage 3 wirken sich positiv auf die Bewertung der Skizze aus.

Eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der HOAI, die eine zügige Realisierung erwarten lässt, wirkt sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

Darüber hinaus sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune,
- klima- und ressourcenschonendes Bauen
- überdurchschnittliche fachliche Qualität
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

Eine Übererfüllung der unter Ziffer 3 des Projektaufrufs genannten Standards wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Müssen für eine positive Berücksichtigung bei der Bewertung alle unter Ziffer 3 des Projektaufrufs aufgeführten Standards übererfüllt werden oder ist ein Standard ausreichend?

Bereits die Übererfüllung eines Standards findet einen positiven Niederschlag in der Bewertung.

III. Weitere Hinweise

Wie lange muss das Gebäude oder Freibad für den festgelegten Verwendungszweck genutzt werden?

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren. Die Zweckbindung bezieht sich zudem auf alle körperlichen Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden (vgl. Nr. 4 ANBest-Gk). Dies umfasst auch Grundstücke.

Kann das sanierte Projekt später verpachtet werden?

Eine Verpachtung im Anschluss ist möglich, wenn die Kommune Eigentümerin bleibt und die Beibehaltung des Verwendungszwecks von der Pächterin/vom Pächter verpflichtend eingefordert wird.

Welche besonderen Fördervoraussetzungen sind zu beachten (EU-Beihilferecht)?

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen. Das Musterformular des BBSR wird hierfür rechtzeitig zur Verfügung gestellt und ist zu nutzen.

Bei EU-Beihilferechtlichen Fragen können i. d. R. die zuständigen Landesministerien für Wirtschaft nähere Auskünfte erteilen.

Allgemeine und weiterführende Hinweise zum EU-Beihilferecht finden sich bspw. unter folgendem Link des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/beihilfenkontrollpolitik.html>

Was geschieht bei Verzögerungen im Projektablauf?

Verzögerungen im Projektablauf sind gegenüber dem Zuwendungsgeber anzuzeigen. Soweit es seitens des Zuwendungsempfängers zu Projektverzögerungen kommt, die dazu führen, dass 24 Monate nach

erteiltem Zuwendungsbescheid kein Mittelabruf erfolgt, ist die Zuwendung durch den Zuwendungsgeber regelmäßig zu widerrufen.

Welcher Informationspflicht (Öffentlichkeitsarbeit) hat ein gefördertes Projekt nachzukommen?

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen,
- den Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Fördergeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

Sind die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen?

Bei erfolgreicher Projektauswahl ist die oder der zuständige Beauftragte der Kommune für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung des Projektantrags einzubeziehen. Der Antrag muss von der oder dem Beauftragten mitgetragen werden.

Sofern keine hauptamtlich beauftragte Person in der Kommune für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannt ist, können kommunale Arbeitskreise oder Gremien (z.B. Ausschüsse für Stadtentwicklung und Soziales) zur Antragstellung eingebunden werden, sofern das Thema der Barrierefreiheit in diesen Gremien bearbeitet wird.

Alternativ ist die kommunale Aufsichtsbehörde zu beteiligen (bspw. der Landkreis).

Müssen die Projekte Teil eines Planungskonzepts der Gemeinde sein?

Das zu fördernde Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen wie z. B. Sport- oder Jugendhilfeplanung erschließen. Hierzu sollten im Projektskizzenformular nähere Ausführungen

gemacht werden. Dabei ist auch auf den konkreten Bedarf zur Nutzung der geförderten Einrichtung vor Ort einzugehen.

Sind Eigenleistungen der städtischen Ämter (Ingenieurleistungen, Bauhof-Arbeiten) förderfähig?

Nein. Eigenleistungen der städtischen Ämter können nicht berücksichtigt werden.

Ist eine bereits erteilte Baugenehmigung Voraussetzung für die Teilnahme am Projektauftrag?

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten, daher muss noch keine Baugenehmigung vorliegen. Die baurechtliche Realisierbarkeit ist dessen ungeachtet im späteren Verfahren zwingend erforderlich.

Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ANBest-GK	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BEG	Bundesförderung effiziente Gebäude
BEG NWG	Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
EG 40 / EG 70	Effizienzgebäude-Stufe 40 bzw. 70
GEG	Gebäudeenergiegesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
QNG	Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
RZBau	Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen
VV	Verwaltungsvorschrift

Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting vom 30.08.2022

Öffentlich

12 . Förderprogramm zur energetischen Gebäudesanierung im Sport-, Jugend- und Kulturbereich hier: Birkhalle Gelting - Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren

Die Gemeinde Gelting beschäftigt sich seit einiger Zeit mit Sanierungsoptionen der Birkhalle; in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung wurde auf die Erstellung eines Sanierungskonzeptes verwiesen, um umfassend die Sanierungsnotwendigkeiten zu bewerten und die nächsten Schritte einzuleiten.

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2022 Programmmittel in Höhe von 476 Millionen Euro für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ vorgesehen (Veröffentlichungsdatum: 28.07.2022 / Abgabefrist: 30.09.2022).

Mit der Klimaschutzregion Flensburg sind erste Vorgespräche geführt worden, um eine Antragstellung bzw. die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren -trotz des engen Zeitfensters- zu realisieren.

Förderungsinhalte:

Welches Ziel verfolgt die Förderung?

Sport- und Begegnungsstätten spielen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in Kommunen und in den Nachbarschaften eine wichtige Rolle. Vielerorts gibt es jedoch seit Jahren bei kommunalen Einrichtungen wie Sportstätten und Schwimmbädern einen Sanierungsstau. Kommunen können die notwendigen Sanierungsmaßnahmen nicht aus eigener Kraft durchführen. Mit dem Bundesprogramm Sport, Jugend und Kultur (SJK) unterstützt das neu gegründete Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Kommunen, Projekte von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen, sozialen Stadtentwicklung anzugehen. Die Projekte dienen zugleich dem Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude. Voraussetzung ist daher, dass sie hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Zudem müssen sie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit vorbildhaft sein und auf eine Anpassung an das veränderte Klima ausgerichtet werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet.

Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderquote?

Die Zuwendungen erfolgen zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse. Sie werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel zwischen 1 und 6 Millionen Euro liegen. Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Ländern (bei Landeseigentum) oder Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden. Eine Förderung mit Bundesmitteln wird bis maximal 45 %, bei Kommunen in Haushaltsnotlage bis maximal 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Entsprechend beträgt der aufzubringende

Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting vom 30.08.2022

kommunale Eigenanteil mindestens 55 % bzw. bei Kommunen in Haushaltsnotlage mindestens 25 %.

Das Förderverfahren ist in zwei Phasen untergliedert. In der ersten Phase (Interessenbekundungsverfahren) ist bis spätestens 30.09.2022 dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Projektskizze, voraussichtliche Kosten sowie Beschlussfassung der Gemeindevertretung einzureichen.

In der Phase 2 ab Anfang 2023 werden die nach der Auswahlentscheidung des Haushaltsausschusses zur Förderung vorgesehenen Kommunen durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag zu stellen. Vorab wird die ausgewählte Kommune zu einem Koordinierungsgespräch eingeladen, an dem alle relevanten Akteure teilnehmen.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Mit Blick auf die beabsichtigten Klimawirkungen des Programms kommen als Fördergegenstände grundsätzlich nur Gebäude im Sinne des § 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Betracht. Ausgenommen hiervon sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen. Gefördert werden umfassende bauliche Sanierungen und Modernisierungen der fördergegenständlichen Einrichtungen, die in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen („klimafreundlicher Gebäudebetrieb“) und nur geringe Ressourcenverbräuche erfordern („klima- und ressourcenschonendes Bauen“). Das bedeutet: Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten. Indikatoren für einen klimafreundlichen Gebäudebetrieb sind beispielsweise ein geringer CO₂-Ausstoß, ein niedriger Energiegrundverbrauch, eine hohe Energieeffizienz der installierten Technik, die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Gebäudeklimatisierung sowie der ressourcenschonende Betrieb.

Welche Maßnahmen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude sind förderfähig?

Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen und deshalb den energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein. Im Rahmen einer Komplettsanierung kann ein Bündel aus Maßnahmen gefördert werden, z. B. bestehend aus:

- die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,
- die Erneuerung, der Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern und Außentüren,
- die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude,
- der Einbau und die Erneuerung einer Lüftungsanlage,
- der Einbau und die Installation von Geräten zur Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
- der Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme,
- die Errichtung eines Wärmespeichers im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude,

Des Weiteren können Umfeldmaßnahmen und fachlich notwendige Maßnahmen (bei Sporthallen beispielsweise der Einbau eines neuen Hallenbodens) gefördert werden. Die Anforderungsstandards müssen im Einzelnen geprüft werden. Ersatzneubauten werden in Ausnahmefällen gefördert. Anerkannte Energieeffizienz-Experten aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“ sind bei der Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden einzubinden.

Nach welchen Kriterien werden die Projekte bewertet?

Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting vom 30.08.2022

Neben der Einhaltung der formalen Voraussetzungen und der im Projektauftrag genannten Vorgaben zu den energetischen Standards, zur Resilienz und zum klima- und ressourcenschonenden Bauen sind die folgenden Kriterien ausschlaggebend:

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit,
- überdurchschnittliche fachliche Qualität, wie z.B., dass der Bedarf in einem Sportentwicklungskonzept oder einem integrierten Stadtentwicklungskonzept belegt ist
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier der Kommune,
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

Eine Übererfüllung der energetischen Anforderungen und genannten Standards wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Die Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren und die evtl. darauffolgende Antragstellung und Förderung (mit einer Förderquote von 45 % im energetischen Bereich) birgt die Möglichkeit, den Unterhaltsaufwand und Sanierungsstau über das Förderpaket abzuwickeln und eine zukunftsfähige Hallennutzung sicherzustellen.

Die Größenordnung des Investitionsvolumens wird z.Zt. ermittelt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die Antragstellung im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens „Energetische Sanierung der Birkhalle“ im Rahmen des Förderprogrammes „Sanierung kommunaler Einrichtung in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Antragstellung zusammen mit der Klimaschutzregion-Flensburg sowie der Verwaltung einzuleiten.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	12	12	0	0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Steinbergkirche, den 06.09.2022

Kostenrahmen (Lph.0) gem. DIN 276 1. Ebene

Stand 12.08.2023

Bauvorhaben: Sanierung Birkhalle Gelting
Wackerballig 4, 24395 Gelting
Bauherr: Gemeinde Gelting über das Amt Geltinger Bucht
Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

KG	erforderliche Projekt- Baumaßnahmen:		Massen	Brutto EP	Brutto gesamt	Netto gesamt
100	Grundstück				0,00 €	0,00 €
200	vorbereitende Maßnahmen				161.850,00 €	136.008,40 €
	Abbau der PV- Anlage inkl. Einlagerung	NUF	550,00 m ²	35,00 €/m ²	19.250,00 €	16.176,47 €
	Rückbau/ Entsorgung des vorhandenen Hallendaches inkl. Dämmung/ UK/ Blitzschutz	DAF	2.300,00 m ²	42,00 €/m ²	96.600,00 €	81.176,47 €
	Diverses	DAF	2.300,00 m ²	20,00 €/m ²	46.000,00 €	38.655,46 €
300	Bauwerk - Baukonstruktion				3.410.300,00 €	2.865.798,32 €
	Erneuerung Hallendach	DAF	2.300,00 m ²	600,00 €/m ²	1.380.000,00 €	1.159.663,87 €
	Dämmung Außenwand	AWF	700,00 m ²	600,00 €/m ²	420.000,00 €	352.941,18 €
	Austausch der Fenster/ Türen	AWF	700,00 m ²	900,00 €/m ²	630.000,00 €	529.411,76 €
	Austausch Hallenboden	NUF	1.500,00 m ²	95,00 €/m ²	142.500,00 €	119.747,90 €
	Sanierung Sanitärräume	BGF	250,00 m ²	600,00 €/m ²	150.000,00 €	126.050,42 €
	Sanierung Decken	DEF	250,00 m ²	500,00 €/m ²	125.000,00 €	105.042,02 €
	Baukonstruktive Einbauten	BGF	2.100,00 m ²	38,00 €/m ²	79.800,00 €	67.058,82 €
	Umbauten zur Barrierefreiheit	BGF	2.100,00 m ²	80,00 €/m ²	168.000,00 €	141.176,47 €
	Diverse Umbauten	BGF	2.100,00 m ²	150,00 €/m ²	315.000,00 €	264.705,88 €

400	Bauwerk - Technische Anlagen				2.258.500,00 €	1.897.899,16 €
	Abwasser- / Wasser- / Gasanlagen	BGF	2.100,00 m ²	400,00 €/m ²	840.000,00 €	705.882,35 €
	Wärmeversorgungsanlagen	BGF	2.100,00 m ²	180,00 €/m ²	378.000,00 €	317.647,06 €
	Raumlufttechnische Anlagen	BGF	2.100,00 m ²	320,00 €/m ²	672.000,00 €	564.705,88 €
	Elektrische Anlagen	BGF	2.100,00 m ²	110,00 €/m ²	231.000,00 €	194.117,65 €
	Digitalisierung	BGF	2.100,00 m ²	55,00 €/m ²	115.500,00 €	97.058,82 €
	Aufbau der vorh. PV- Anlage	NUF	550,00 m ²	40,00 €/m ²	22.000,00 €	18.487,39 €
500	Außenanlagen und Freiflächen				0,00 €	0,00 €
600	Ausstattung und Kunstwerke				0,00 €	0,00 €
	Massivholzküche inkl. Geräte	psch.			60.000,00 €	50.420,17 €
	Falttrennwand	psch.			80.000,00 €	67.226,89 €
700	Baunebenkosten				500.000,00 €	420.168,07 €
	Statik und Wärmeschutz	psch.			100.000,00 €	84.033,61 €
	Architekt	psch.			400.000,00 €	336.134,45 €

KG	Zusammenfassung:	Brutto gesamt	Netto gesamt
200	Vorbereitende Maßnahmen	161.850,00 €	136.008,40 €
300	Bauwerk- Baukonstruktion	3.410.300,00 €	2.865.798,32 €
400	Bauwerk- Technische Anlagen	2.258.500,00 €	1.897.899,16 €
500	Außenanlagen und Freiflächen	0,00 €	0,00 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	0,00 €	0,00 €
700	Baunebenkosten	500.000,00 €	420.168,07 €
Gesamtkostenrahmen Sanierung Birkhalle Gelting		6.330.650,00 €	5.319.873,95 €

*Betreff***Beratung und Beschluss über ein Wärmekonzept Gelting mit der Klimaschutzregion Flensburg***Sachbearbeitende Dienststelle:***Bauamt***Datum***07.09.2023***Sachbearbeitung:***Dirk Petersen***Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

13.09.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Rahmen des KfW-Programms 432 „Energetische Stadtsanierung“ können Kommunen Quartierskonzepte als strategische Werkzeuge für eine zukunftsfähige Entwicklung der Gemeinde erstellen. Betrachtet werden in der Konzepterstellung vor allem energetische Maßnahmen (Energieeinsparung und Energieversorgung) sowie Mobilität.

Dafür notwendige Personal- und Sachmittel werden mit insgesamt 90 % (75 % KfW + 15 % Co-Finanzierung durch die IB.SH) gefördert, sodass sich der Eigenanteil der Gemeinde Gelting auf 10 % beläuft. Die Gesamtinvestition für ein Quartierskonzept ist je nach Quartiersgröße und Anforderungen mit 60.000-100.000 € planbar.

Die Mitarbeiter der Klimaschutzregion werden die Projektskizze und die Antragstellung begleiten; die genauen Quartiersabgrenzungen sind noch zu prüfen.

Im Amt Geltinger Bucht haben folgende Gemeinden bereits ein Quartierskonzept beantragt bzw. in Planung:

- ❖ Hasselberg und Rabenholz (in Umsetzung)
- ❖ Steinbergkirche, Sterup (im Ausschreibungsverfahren)
- ❖ Maasholm (in Vorplanung)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die Erstellung eines energetischen Quartierskonzeptes. Der Bürgermeister wird beauftragt, zusammen mit dem Klimaschutzmanagement und der Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht die Förderung zu beantragen und das Vergabeverfahren (Planungsleistungen) –vorbehaltlich der Förderungszusage- durchzuführen. Entsprechende Haushaltsmittel sind einzuplanen.

Anlagen:

*Betreff***Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen***Sachbearbeitende Dienststelle:***Finanzabteilung***Datum***27.07.2023***Sachbearbeitung:***Hauke Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status*

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

Ö

Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)

06.09.2023

Ö

Sachverhalt:

Gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen / Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Gelting bis zu 1.000,- €) kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen mindestens halbjährlich zu berichten.

Beschlussvorschlag:

Der **Haupt- und Finanzausschuss** nimmt die Aufstellung der über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung die nachträgliche Zustimmung.

Gemeindevertretung:

a) Die Gemeindevertretung Gelting nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis.

b) Die Gemeindevertretung Gelting erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gem. § 82 Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023.

Anlagen:

Übersicht über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Stand: 25.07.2023

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**a) Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen****Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen ***

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111100	523200	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Leasing	3.000	3.706,04	706,04	Fahrrad-Leasing Mitarbeiter (Mehreinnahme bei 111100.448800)
121200	542100	Wahlen	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	400	534,00	134,00	Bewirtung Wahlvorstände Kommunalwahl 2023
331100	531800	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse an Vereine/Verbände	100	150,00	50,00	Zuschuss DMSG-Landverband SH
538100	527100	Zentralkanalisation Gelting	Geräte / Ausstattung	400	587,86	187,86	Sicherheitsprüfung Gaswarngerät
538110	521100	Gebietskläranlage "An de Diek"	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	100	178,80	78,80	Reparatur Anlagensteuerung
538110	544100	Gebietskläranlage "An de Diek"	Abwasserabgabe	1.000	1.280,93	280,93	Festsetzung durch Land Schleswig-Holstein
541100	522110	Gemeindestraßen	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	5.000	5.455,15	455,15	Reparatur Straßenbeleuchtung Süderholm
541100	527100	Gemeindestraßen	Geräte / Ausstattung	4.500	4.844,77	344,77	Diverse Straßenschilder & Abfallbehälter
546100	524100	Öffentliche Park- und WoMo-Plätze	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	1.000	1.408,29	408,29	Vorauszahlung Wasser / Abwasser
551100	522100	Park- und Gartenanlagen	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.500	1.557,30	57,30	Diverse Maßnahmen Bürgerpark & Kneippbecken
573500	522100	Bauhof	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.300	1.703,27	403,27	Beleuchtung & Stromverteilung Lagerfläche
612100	559200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Verzinsung von Steuernachforderungen	1.000	1.243,00	243,00	Verzinsung Gewerbesteuer-Rückzahlung
				19.300	22.649,41	3.349,41	

Unerhebliche über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen) *

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111100	783200	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	646,07	646,07	Schaukasten Raiffeisenstraße
538100	783200	Zentralkanalisation Gelting	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	823,12	823,12	Sauerstoffsensor

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
541100	783200	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	389,13	389,13	Verladehaken für Gemeindetrecker
541100	785100	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	0	835,33	835,33	Streugutsilo
				0	2.693,65	2.693,65	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

b) Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
126000	543100	Brandschutz	Geschäftsaufwendungen	0	2.853,27	2.853,27	Alarmierungssystem Divera; Telefon/Internet FWGH Gelting & Stenderup
424100	521100	Eigene Sportstätten	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.800	9.732,59	7.932,59	Drainage- und Böschungsarbeiten Sportplatz
538100	543100	Zentralkanalisation Gelting	Geschäftsaufwendungen	1.100	9.393,31	8.293,31	Konzeptstudie Entwicklung Kläranlage Gelting
573200	521100	Mehrzweckhallen	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	8.000	9.172,04	1.172,04	Neuanlage Außenbereich Birkhalle
573500	524100	Bauhof	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	11.500	15.884,60	4.384,60	Vorauszahlungen Energiekosten
575100	521100	Förderung des Fremdenverkehrs	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.000	6.589,67	4.589,67	Diverse Schilder; Rampe WC Ortsmitte; Reparatur Steg Wackerballig
611100	537210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	1.069.300	1.095.768,48	26.468,48	Festsetzung durch Kreis Schleswig-Flensburg (höhere Finanzkraft der Gemeinde)
611100	537220	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Amtsumlage	708.500	742.555,00	34.055,00	Festsetzung durch Amt Geltinger Bucht (höhere Finanzkraft der Gemeinde)
				1.802.200	1.891.948,96	89.748,96	

Weitere über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen)

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
126000	782100	Brandschutz	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	1.400,00	1.400,00	Auszahlung Sicherheitseinbehalt FWGH Stenderup
126000	783100	Brandschutz	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	3.570,89	3.570,89	Einsatzmonitor & Tablet für FF Gelting
281100	785300	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen	0	1.219,52	1.219,52	Baumpflanzungen Stenderup
538100	783100	Zentralkanalisation Gelting	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	9.179,66	9.179,66	Steuerungs-PC & Zubehör Kläranlage Gelting
538100	785200	Zentralkanalisation Gelting	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0	3.368,89	3.368,89	Ölskimmer Kläranlage
538120	785200	Teichanlage "Stenderup"	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0	37.728,95	37.728,95	1. Abschlag Klärteichsanierung
541100	783100	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	120.000	166.521,77	46.521,77	Gemeindetrecker & Dreiseitenkipper
551100	785100	Park- und Gartenanlagen	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	0	5.116,15	5.116,15	Pavillon Bürgerpark
575100	783200	Förderung des Fremdenverkehrs	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	2.918,71	2.918,71	Relaxliegen Gemeindegebiet
				120.000	231.024,54	111.024,54	

Betreff

Beratung und Beschluss über einen Antrag zur Unterstützung der Tafel Süderbrarup/Mietpatenschaften für 2024

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

14.08.2023

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Das diakonische Werk Schleswig-Flensburg hat für die Tafel Süderbrarup einen Antrag zur Unterstützung der Tafel Süderbrarup/Mietpatenschaften gestellt.

„Um die Tafel auch für die Zukunft vernünftig und nachhaltig aufzustellen wird die Tafel Süderbrarup zum 01.01.2024 in neue Räumlichkeiten in der Bahnhofstraße 10 in Süderbrarup umziehen. Dort stehen dann neben einem Lagerraum mit 70 m² weitere Räumlichkeiten mit ca. 330 m² für die Warenanlieferung/-sortierung/-einlagerung und –ausgabe der Lebensmittelspenden zur Verfügung.“

Weitere Ausführungen finden sich in dem anliegenden Schreiben des diakonischen Werkes des Kreises Schleswig-Flensburg.

Die Mietkosten für die Räume der Tafel steigen jeweils zum 01.01.2024 und dann erneut zum 01.01.2026 deutlich an.

Auf Nachfrage wurde die ursprüngliche Aufstellung des Diakonischen Werkes zu den Mietpatenschaften korrigiert. Es ergibt sich für die Gemeinde Gelting ein Betrag ab dem 01.01.2024 von 348,38 € sowie ab dem 01.01.2026 von 419,76 €. Aus der Gemeinde Gelting nutzen die Tafel Süderbrarup derzeit 6 Familien mit 6 Erwachsenen und 5 Kindern.

Die Gemeindevertretung Gelting hat in der Vergangenheit keine Zahlungen an die Tafel Süderbrarup geleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die Patenschaft

für das Jahr 2023 auf €,

ab dem 01.01.2024 auf jährlich €

und ab dem 01.01.2026 auf jährlich €

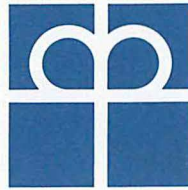
festzusetzen.

Anlagen:

Antrag des diakonischen Werkes des evangelischen-lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Unterstützung der Tafel Süderbrarup für 2024 vom 26.07.2023



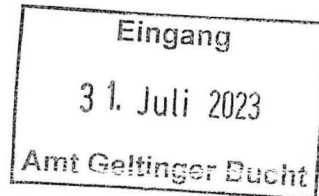
Diakonisches Werk
Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg



Diakonisches Werk
Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis
Schleswig-Flensburg
Johanniskirchhof 19 a
24937 Flensburg
Tel. 0461-480 83-0
Fax 0461-480 83-04
www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

Diakonisches Werk Schleswig-Flensburg Johanniskirchhof 19a; 24937 Flensburg

An den
Amtsvorsteher des Amtes Geltinger Bucht
und über Amtsverteiler
an die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche



Geschäftsleitung
Diakoniepastorin: Birgit Lunde
Geschäftsführer: Andreas Link
Tafel-Süderbrarup: Andreas Glindmeier
Geschäftsführer: Andreas Link
Sachbearbeiterin: Ute Kapitzke
Durchwahl: +49 461 48083-22
Fax: +49 461 48083-04

E-Mail: a.link@diakonie-sfl.de

Unser Zeichen
Datum: Flensburg, 26. Juli 2023

Antrag zur Unterstützung der Tafel Süderbrarup/ Mietpatenschaft für 2024 **Hier: Amt Geltinger Bucht**

Sehr geehrte Damen und Herren,
seit 2005 besteht die Tafel Süderbrarup, die sich wie alle anderen Tafeln auch für die Bedürftigen in unseren Dörfern einsetzt. Es werden überschüssige Lebensmittel des Einzelhandels in den Einkaufsläden eingesammelt und dann auf die Bedürftigen verteilt. Die Spendenbereitschaft in Bezug auf Warenspenden ist relativ gut, dennoch müssen zunehmend zusätzliche Waren des täglichen Bedarfs zugekauft werden da der Bedarf mittlerweile höher ist als die verfügbaren Lebensmittelspenden.

Seit Herbst letzten Jahres spüren wir einen stetigen Zuwachs an Tafelkunden. Leider setzt sich dieser Trend durch die Geflüchteten der Ukraine und die steigenden Energiepreise und Lebenshaltungskosten fort, weitere Familien werden neu hinzugekommen.

Derzeit findet die Warenanlieferung/-sortierung und -ausgabe in einer Teilhalle mit ca. 120 m² in Süderbrarup im Gewerbegebiet statt. Dies ist nun eine seit fast 3 Jahren bestehende Zwischenlösung. Eine endgültige Lösung in Zusammenarbeit mit dem Amt Süderbrarup oder der Gemeinde Süderbrarup konnte nicht realisiert werden.

Die bestehende Zwischenlösung ist nicht mehr zukunftsfähig da dringend benötigte Kühleinheiten, die über Förderprogramme bereits angeschafft wurden, für die Aufrechterhaltung der Kühlkette zwischen Spendeneinsammlung und -ausgabe aus Platzgründen nicht aufgestellt werden können. Auch fehlt es an diesem Standort an Lagerkapazitäten für trockene Lebensmittel wie Nudeln, Reis, Mehl etc...
Um die Tafel auch für die Zukunft vernünftig und nachhaltig aufzustellen wird die Tafel Süderbrarup zum 01.01.2024 in neue Räumlichkeiten in die Bahnhofstrasse 10 in Süderbrarup umziehen. Dort stehen dann neben einen Lagerraum mit 70 m² weitere

Räumlichkeiten mit ca. 330 m² für die Warenanlieferung/-sortierung/-einlagerung und -ausgabe der Lebensmittelspenden zur Verfügung.

Bankverbindung: Evangelische Bank Kassel
IBAN: DE61 5206 0410 0806 4036 54
BIC: GENODEF1EK1

In den neuen Räumlichkeiten wird dann ebenfalls regelmäßig wöchentlich den Bedürftigen eine Mahlzeitausgabe zur Mitnahme angeboten.

Zurzeit zahlt die Tafel eine monatliche Kaltmiete von € 800,00 pro Monat / € 9.600 pro Jahr. Ab dem 01.01.2024 erhöht sich aufgrund der größeren Mietflächen die Kaltmiete auf € 1.472,50 pro Monat / € 17.670,00 pro Jahr und ab dem 01.01.2026 auf € 1.800,00 pro Monat / € 21.600,00 pro Jahr. Hinzu kommen die laufenden Stromkosten für die Kühlaggregate und Bewirtschaftung der neuen Räumlichkeiten.

Wir benötigen daher weiterhin dringend eine verlässliche finanzielle Unterstützung aus den Kommunen.

Da auch aus Ihren Gemeinden geprüfte bedürftige Bedarfsgemeinschaften die Tafel Süderbrarup jede Woche in Anspruch nehmen beantragen wir die Prüfung und Genehmigung einer Erhöhung der bisherigen Mietpatenschaft.

Die Höhe der Mietpatenschaften ab 01.01.2024 finden Sie in der Anlage, ermittelt per aktuellem Stichtag 17.07.2023.

**Aktuelle Anzahl der Gesamt-Bedarfsgemeinschaften aller Kommunen:
249 (Vorjahr: 136), dahinter stehen 380 (229) Erwachsene Menschen
und 299 (180) Kinder.**

**Die daraus resultierende Mietpatenschaft pro Jahr wäre abgerundet für
das Amt Geltinger Bucht:**

Ab 01.01.2024: € 1.021,00

Ab 01.01.2026: € 2.012,00

die wir hiermit beantragen.

Sie könnten mit diesem Anteil/Betrag zur notwendigen Unterstützung der Tafelarbeit für die Bedürftigen Ihrem Amtsbereich/ihrer Gemeinde beitragen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie in Ihrem Amtsgebiet/Ihrer Kommune entsprechende Beschlüsse fassen könnten.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Link

Geschäftsführer /Diakonisches Werk



Andreas Glindmeier

Ehrenamtliche Leitung Tafel

Bemerkung	Familien	Erwachsene	Kinder	Personen	Mietverteilung ab 01.01.2024			Mietverteilung ab 01.01.2026		
					pro Jahr	pro Monat	80 % pro Jahr	pro Jahr	pro Monat	80 % pro Jahr
Geltinger Bucht										
Gelting	6	6	5	11	429,23 €	35,77 €	343,38 €	524,70 €	43,72 €	419,76 €
Niesgrau	3	5	2	7	214,62 €	17,88 €	171,69 €	262,35 €	21,86 €	209,88 €
Steinberg	1	1	0	1	71,54 €	5,96 €	57,23 €	87,45 €	7,29 €	69,96 €
Sterup	4	5	6	11	286,15 €	23,85 €	228,92 €	349,80 €	29,15 €	279,84 €
Esgrus	4	6	6	12	286,15 €	23,85 €	228,92 €	349,80 €	29,15 €	279,84 €
Summe	<u>18</u>	<u>23</u>	<u>19</u>	<u>42</u>	<u>1.287,69 €</u>	<u>107,31 €</u>	<u>1.030,15 €</u>	<u>1.574,09 €</u>	<u>131,17 €</u>	<u>1.259,27 €</u>

Amt Süderbrarup	200	301	234	535	14.307,69 €	1.192,31 €	11.446,15 €	17.489,88 €	1.457,49 €	13.991,90 €
Amt Südangeln	16	28	32	60	1.144,62 €	95,38 €	915,69 €	1.399,19 €	116,60 €	1.119,35 €
Amt Mittelangeln	5	7	2	9	357,69 €	29,81 €	286,15 €	437,25 €	36,44 €	349,80 €
Amt Hürup	1	2	0	2	71,54 €	5,96 €	57,23 €	87,45 €	7,29 €	69,96 €
Amt Kappeln Land	7	11	8	19	500,77 €	41,73 €	400,62 €	612,15 €	51,01 €	489,72 €

Gesamtsumme	<u>247</u>	<u>372</u>	<u>295</u>	<u>667</u>	<u>17.670,00 €</u>	<u>1.472,50 €</u>	<u>14.136,00 €</u>	<u>21.600,00 €</u>	<u>1.800,00 €</u>	<u>17.280,00 €</u>
-------------	------------	------------	------------	------------	--------------------	-------------------	--------------------	--------------------	-------------------	--------------------